



Stadt Balingen
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**zum Bebauungsplan „Pfarrstraße / Hochholzstraße“
in Zillhausen**

16 Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.3	Beteiligte	5
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
3	METHODIK	8
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
3.2	Datenerhebung	9
4	VORHABENSBESCHREIBUNG	12
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	13
6	MAßNAHMEN	14
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	14
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	18
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	25
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	34
9	ZUSAMMENFASSUNG	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab)	5
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	6
Abbildung 3: Fotografische Darstellung der Eingriffsfläche und Kurzbeschreibung	7
Abbildung 4: Erfassung der Fledermäuse	10
Abbildung 5: Potenziell geeignete Reptilienlebensräume	11
Abbildung 6: Lageplan mit Standorten zum Anbringen von Fledermausquartieren	15
Abbildung 7: Standort zum Anbringen der Nistkästen	17
Abbildung 8: Jagdaktivitäten der Fledermäuse	21
Abbildung 9: Lage der potenziellen Reptilienbiotope	24
Abbildung 10: Ergebniskarte mit Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	8
Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	10
Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung	11
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	12
Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1	15
Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2	17
Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	18
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	25
Tabelle 9: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	28

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen möchte im Bereich eines bereits rückgebauten ehemaligen Firmenareals an der Hochholzstraße in Zillhausen im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) den Bebauungsplan „Pfarrstraße / Hochholzstraße“ aufstellen. Mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen wurden Teile der entlang der Hochholzstraße und Pfarrstraße bestehenden Häuserzeilen sowie die dazwischen befindlichen Freiflächen. Die Grundstücke sollen einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Artengruppen wurde der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung eine Relevanzuntersuchung vorgeschaltet.

In der Relevanzuntersuchung wurden die Habitatpotentiale des Gebietes auf ein Vorkommen von Arten, die unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG fallen, in einer so genannten Habitatpotentialanalyse betrachtet. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Aus der Relevanzuntersuchung gingen die planungsrelevanten Artengruppen und der weitere Bedarf an tierökologischen Untersuchungen hervor.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden nun die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisschap

Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes umfasst eine ca. 0,87 ha große Fläche inmitten der Ortschaft von Zillhausen. Im Süden des Plangebietes schließt unmittelbar ein bestehendes Gewerbegebiet an. Die östliche Plangebietsgrenze wird von der Hochholzstraße gebildet. Unmittelbar nördlich angrenzend zum Bebauungsplangebiet befindet sich die Johanneskirche und ein Kinderspielplatz. Im Westen des Bebauungsplangebietes verläuft die Pfarrstraße.



Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 640 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des mittleren Teils des westlichen Albvorlandes 100.2 (Untereinheit: Schlichem- und Eyach-Albrandbucht, 100.22.) zugeordnet.

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Die östlich gelegene, ehemals mit Gebäuden bestandene Teilfläche ist mit einem Bauzaun gesichert und dient aktuell der Ablagerung von Bauschutt. Entlang der Hochholzstraße und der Pfarrstraße befinden sich mehrere Wohnhäuser mit zugehörigen Hausgärten. Die westlich entlang der Pfarrstraße gelegene Baulücke wird vorwiegend von einer Ruderalflur mit aufkommender Hasel und Brombeergestrüpp eingenommen. Die Freifläche zwischen der bestehenden bzw. ehemaligen Bebauung wird teilweise als Fettwiese (Flst. Nr. 119) genutzt. Der Vorhabensbereich ist mit zahlreichen Gehölzen, darunter einem alten Walnusbaum und mehreren Obstbäumen (6 großkronige Obstbäume, 10 schmalkronige, teils abgängige Obstbäume) strukturiert. An weiteren Gehölzstrukturen ist ein Weidengebüsch (Flst. Nr.116/1), Eschenwildwuchs (Flst. Nr. 119) sowie verschiedene Gartengehölze (auch Ziergehölze) zu nennen. Im Süden des Bebauungsplangebietes befindet sich eine alte Scheune.



Legende: Bebauungsplangebiet — , rückgebaute Gebäude ⊗

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)



Foto 1: Blick nach Norden auf die Bebauung entlang Hochholzstraße



Foto 2: Rückgebaute Gebäude im Bereich der Hochholzstraße

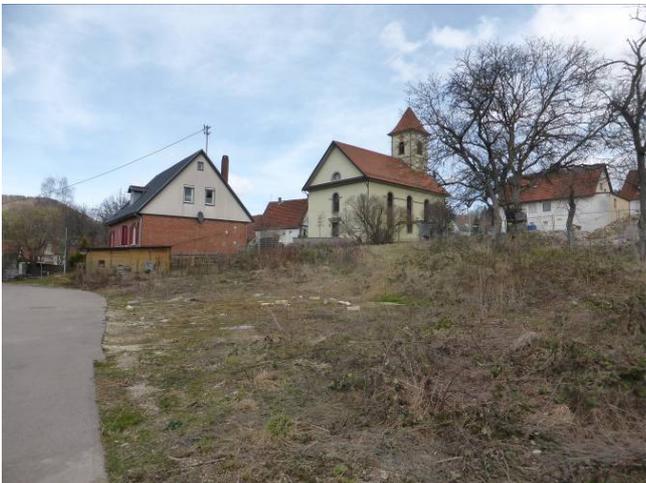


Foto 3: Freifläche entlang der Pfarrstraße mit Ruderalfur, im Hintergrund die Johanneskirche



Foto 4: Artenarme Fettwiese mit altem Baumbestand, linker Bildrand mit Scheune

Abbildung 3: Fotografische Darstellung der Eingriffsfläche und Kurzbeschreibung

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotop nach § 33 LNatSchG BW	Innerhalb und im nahen Umfeld zum Bebauungsplangebiet befinden sich keine nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop
Natura 2000-Gebiete	In ca. 100 m Entfernung zum Plangebiet in westliche Richtung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441)

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Aus den Übersichtsbegehungen des Gebietes (29.03.2016) konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

- **Fledermäuse**
- **Vögel**
- **Reptilien**
- **Schmetterlinge**

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Die vorhandenen Gebäude und Bäume weisen geeigneten Strukturen auf, die als Quartierlebensräume von Fledermäusen genutzt werden könnten. Tagesverstecke (Einzelquartiere) sind zudem im Bereich der Brennholzstapel möglich. Auch ist eine Nutzung der Holzstapel als Überwinterungsquartier für bestimmte Arten nicht ganz auszuschließen. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Quartierlebensräume oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölze im Untersuchungsraum stellen einen potenziellen Brutplatz für zweibrütende Vogelarten dar. Für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind geeignete Brutplätze im Bereich der Bestandsgebäude, in einzelnen Bäumen und den Holzstapeln vorhanden. Wiesenbrüter sind nicht zu erwarten. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Reptilien Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen (Brachflächen, Zaun- und Randstrukturen) und der Anbindung des Gebietes an geeignete Offenlandbiotope ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. Zur Klärung, ob die Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommt, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Schmetterlinge Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Um die Bestandssituation der einzelnen Tiergruppen und deren Konfliktpotenzial mit Fragestellungen des besonderen Artenschutzes einschätzen zu können, wurde im Rahmen der Relevanzuntersuchung ein vertiefter Untersuchungsbedarf für die Artengruppe **Vögel, Fledermäuse** und **Reptilien** festgestellt.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und –tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ortskern von Balingen-Zillhausen nahe der Kirche zwischen der Hochholzstraße im Osten und der Pfarrstraße als westliche Begrenzung. Der Eingriffsbereich selbst wird durch vorhandene Gebäude, einem Schuttbereich, der aus dem Abriss einiger Häuser resultiert und meist brachliegenden Gärten eingenommen. Auf einem Teil der Gärten (vor allem im südlichen und westlichen Bereich) stehen Obstbäume. Hier fallen der größere Birnbaum und zwei ältere Apfelbäume auf, die Baumhöhlen aufweisen. Kleinere Faulstellen und Baumrisse sind an den kleineren Bäumen nicht vollständig auszuschließen, stellen allerdings auch kein potenzielles Fortpflanzungsquartier dar.

Alle Strukturen auf der Eingriffsfläche werden überplant und sind somit von Abriss oder Rodung betroffen. Für Fledermäuse stellen die verbleibenden Häuser sowie die Obstbäume Quartiermöglichkeiten dar, die als Sommerquartier (ggf. auch als Wochenstube), Zwischenquartier oder gar als Winterquartier (bei Vorhandensein entsprechender Kellerräume) genutzt werden können.

Im überplanten Bereich sind daher die Nutzung der Fläche als Jagdhabitat und das Vorhandensein von Fledermäusen in Quartieren abzu prüfen.

Am vermuteten Aktivitätszentrum wurde punktuell eine vollnächtlige Erfassung von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurde ein automatisches Erfassungsgerät (Batcorder) an einen Obstbaum an der westlichen Grenze der Eingriffsfläche aufgehängt.

Mit zusätzlichen Transektbegehungen wurde das direkte Umfeld – vor allem entlang der umgebenden Straßen überprüft und auf ausfliegende Fledermäuse geachtet. Die Innenfläche ist durch einen umlaufenden Gitter-Bauzaun abgesperrt und wurde demzufolge nicht begangen.

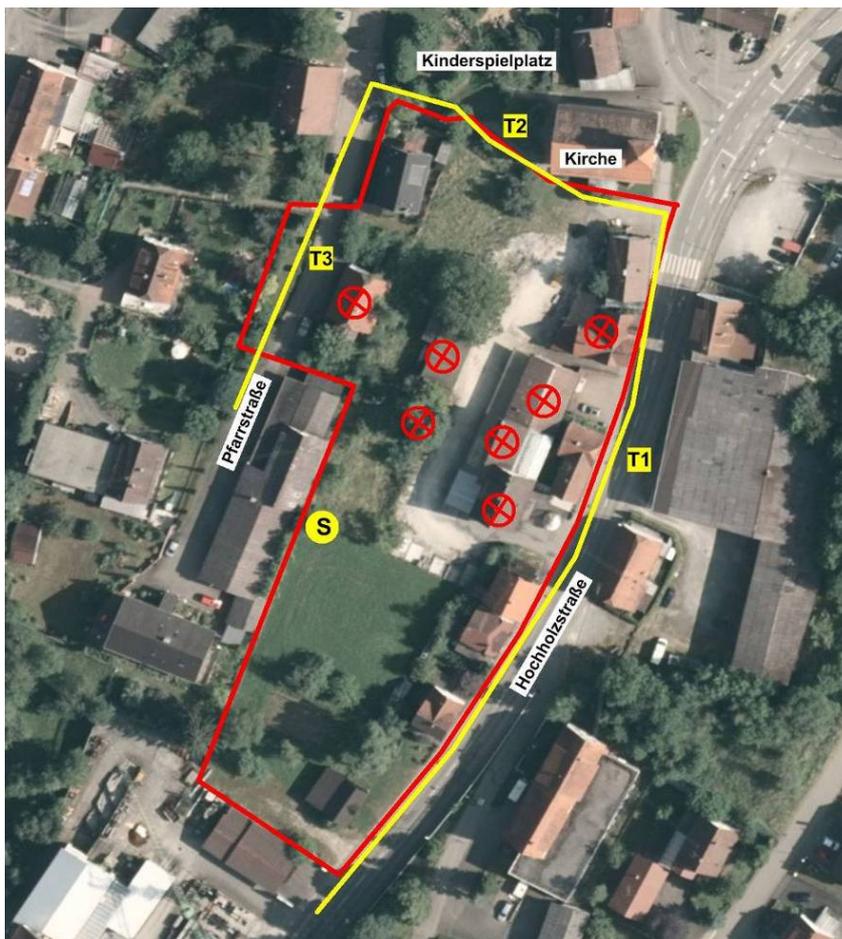
Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC Admin (EcoObs), BC-Analyze (EcoObs) und Bat-Ident statt.

Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/Erhebung/Erfassung	Temp. (°C) **	Niederschlag
23.06.2016	Transektbegehung mit dem Ultraschalldetektor D240X von Pettersson Elektronik	23° – 20°	Kein Niederschlag
29.06.2016	Vollnächtlige, stationäre Lauterfassung mittels batcorder	16,4° – 10,4°	Kein Niederschlag
16.07.2016	Transektbegehung mit dem Ultraschalldetektor D240X von Pettersson Elektronik	13° - 10°	Kein Niederschlag

* Das Datum bezieht sich auf den Abend. Die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, Gelbe Linie = Transektroute, S = batcorderstandort der automatische Ruferfassung, rot markierte Gebäude oder Bäume sind bereits abgerissen bzw. gerodet

Abbildung 4: Erfassung der Fledermäuse

3.2.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet sind geeignete Strukturen in Form von besonnten krautreichen Ruderalflächen sowie Saum- und Randstrukturen vorhanden. Eine Anbindung an Offenlandlebensräume ist über die westlich gelegenen strukturreichen Gartengrundstücke gegeben. Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Vorhabensbereiches ist möglich.

Vor allem der, nach dem Abriss des Gebäudes Pfarrstraße Nr. 11 und der Aufgabe der Bewirtschaftung der umgebenden Gärten, entstandene Ruderal- und Brachebereich weist die von der Zauneidechse benötigten Requisiten (Verstecke, Sonnenplätze und erdig-sandige Eiablageplätze) auf. Für die Überwinterung notwendige Mauer- oder Erdspalten, vermodernde Baumstümpfe sowie verlassene Nagerbauten sind auf der Fläche und den umgebenden Gärten vorhanden.



Foto 1: Ruderalfläche an der Pfarrstraße



Foto 2: Brachliegende Gärten im Innenbereich

Abbildung 5: Potenziell geeignete Reptilienlebensräume

Um die Nachweiswahrscheinlichkeit der Zauneidechse zu erhöhen, wurden Mitte Juni 2016 künstliche Verstecke (KVs) an möglicherweise von der Art genutzten Strukturen ausgebracht. Neben den unten aufgeführten Terminen wurden die KVs regelmäßig an allen Erhebungsterminen der Vögel kontrolliert und die geeigneten Biotope mehrfach begangen.

Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp.	Bewölkung	Nieder-schlag	Wind
1	22.06.2016	Ausbringen der KVs, Begehung geeigneter Strukturen mit Kontrolle von Steinen und Holz	23°	Fast wolkenlos	-	Windstill
2	12.07.2015	Kontrolle der KVs	17°	Heiter (25%)	-	Schwacher Wind
3	14.09.2016	Kontrolle der KVs Einsammeln der KVs	25°	Heiter (25%)	-	Schwacher Wind

3.2.3 Vögel

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Ende Mai bis Mitte Juni (siehe nachfolgende Tabelle). Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	25.05.2016	12°	Bedeckt (100%)	-	Windstill
2	06.06.2016	17°	Wolkenlos	-	Windstill
3	13.06.2006	17°	Bewölkt bis bedeckt (80-100%)	-	Schwacher Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0.87 ha. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 vorgesehen.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung Bebauungsplangebietes werden im Wesentlichen Gärten, Ruderalvegetation und Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Lagerflächen	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse • Zauneidechse
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse

Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse • Zauneidechse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung und Beschattung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstige optische Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Erhöhter Prädatorendruck durch Haustiere	Tötung von Individuen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse

- V 1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.
- V 2:** Gebäudeabriss ebenfalls im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere im möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind. Darüber hinaus ist vorab zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Dann darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

Vögel

- V 3:** Rodungsarbeiten und Gebäudeabriss werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Fledermäuse

Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Pfarrstraße / Hochholzstraße“		Maßnahmen-Nr.: CEF 1	
Flurstück-Nr. 72, 89, 116/1, 142		Eigentümer: Stadt Balingen	
Flächengröße: -		Gemarkung: Zillhausen	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme			
Schaffung von Quartierlebensräumen durch Installation von Fledermauskästen bzw. einem Spaltenquartier am Friedhofsgebäude			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten			
Standort/Lage			
			
<p>Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplangebiet, gelbes Symbol = Standort Fledermauskasten, roter Kreis = Standort Spaltenquartier</p>			
Abbildung 6: Lageplan mit Standorten zum Anbringen von Fledermausquartieren			
Maßnahmenbeschreibung:			
Aufhängen von 5 Nistkästen			
Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen			
<ul style="list-style-type: none"> Anbringen von 3 Fledermauskästen Typ 1 FD (bspw. Schwegler) im alten Baumbestand im Bereich des Rathauses, des Spielplatzes und an den zu erhaltenden Walnussbaum im Bereich des Bebauungsplangebietes. Dabei ist auf einen freien Ausflug zu achten. 			

Stadt Balingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Pfarrstraße / Hochholzstraße“	Maßnahmen-Nr.: CEF 1
<ul style="list-style-type: none"> Anbringen von 2 Fassadenquartieren (doppelwandige Fledermausbretter¹) an der Südwestseite des Friedhofgebäudes oder alternativ Anbringen eines Spaltenquartiers durch Verblendung¹ der Südwestseite des Friedhofgebäudes. 	
	
<p>Foto 1: Südwestseite des Friedhofgebäudes</p>	
<p>Das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen müssen vor Beginn der Baumaßnahmen angebracht werden.</p>	
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:</p> <p>Kontrolle der Fledermauskästen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Fledermauskästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen. 	

¹ BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76

Vögel – Höhlenbrüter (Haussperling):

Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Pfarrstraße / Hochholzstraße“		Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Flurstück-Nr. 72, 89, 116/1		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: -		Gemarkung: Zillhausen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme Installation von 6 Vogelnistkästen		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von Höhlenbrüter durch Anbringen von 6 Nistkästen		
Standort/Lage:		
		
<p>Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplangebiet, rotes Symbol = Standort Vogelnistkasten</p> <p>Abbildung 7: Standort zum Anbringen der Nistkästen</p>		
Maßnahmenbeschreibung:		
Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufhängen von 6 Nistkästen an bestehende Bäume im Bereich des Rathauses, des Spielplatzes und des zu erhaltenden Walnussbaums innerhalb des Bebauungsplangebietes. Geeignet ist die Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 32 mm sowie Typ Nisthöhle 2GR – Oval der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH. Von jedem Nistkastentyp sind 3 Stück aufzuhängen. • Das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen sind im Winterhalbjahr anzubringen. 		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:		
Kontrolle der Nistkästen		
Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.		

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.1 Fledermäuse

7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7719 (Balingen) zu rechnen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden folgende Arten erfasst:

Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breiflügel-Fledermaus	IV	s	2	V
<i>Plecotus spec.</i> ¹	Langohr-Fledermaus	IV	s	3 (1)	V (2)
<i>Myotis spec.</i> ²	Myotis-Arten	IV, (II)	s	2	3
<i>Nyctaloide Spec.</i> ³	Artengruppe Abendsegler, Nord- und Zweifarbfledermaus	IV	s	3	3

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

¹ Eine Rufsequenz weist deutlich auf Langohr-Fledermäuse hin, akustisch sind die in BW vorkommenden Arten Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) nicht zweifelsfrei zu trennen. Im Bereich der Schw. Alb ist allerdings eher das Braune Langohr zu erwarten.

² Die aufgenommenen Rufreihen können klar den Myotis-Arten zugeordnet werden. In der Analyse erscheinen in manchen Rufreihen das Große Mausohr (*Myotis myotis*) wahrscheinlich, andere Rufreihen lassen die Fransenfledermaus (*Myotis nattererii*) vermuten. Eine abschließende Artbestimmung lassen die aufgezeichneten Rufreihen nicht zu.

³ Einige Rufsequenzen sind der Artengruppe der schnell fliegenden Abendsegler sowie Zweifarbfledermaus bzw. Nordfledermaus zuzuordnen. Eine abschließende Artbestimmung lassen die aufgezeichneten Rufreihen nicht zu.

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

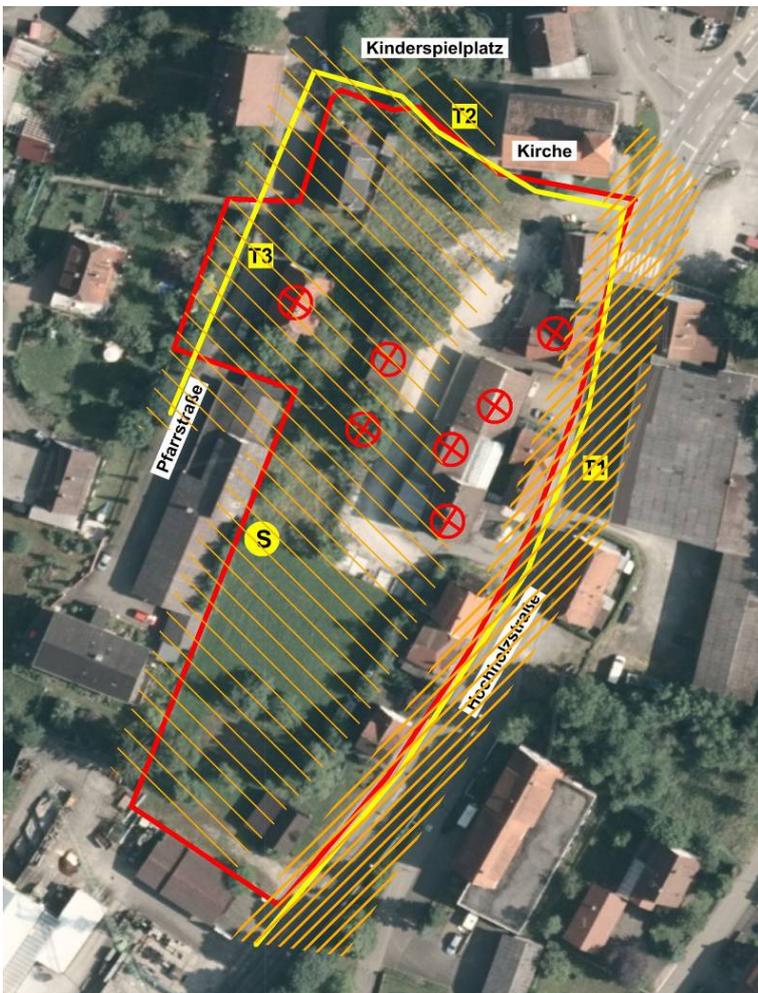
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südsandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tieren können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Breitflügelgedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügelgedermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelgedermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen, zarten Ohren. Das lange, lockere Rückenfell mit bräunlicher Färbung, geht allmählich in die cremefarbene bis gelblichgraue Unterseite über. Das Gesicht ist meist hellbraun gefärbt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa ist die Art, bis auf den äußersten Süden, weit verbreitet. In Baden-Württemberg besitzt das Braune Langohr ein regelmäßiges Vorkommen. Im Vergleich zum Grauen Langohr ist die Art deutlich häufiger anzutreffen.
Lebensraum:	Als eine typische Waldart besiedelt das Braune Langohr vor allem verschiedene Wälder sowie gehölzreiche Parks und Gärten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis Höhlen besiedelt, auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. In Dachräumen sitzen die Tiere meist zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, aber auch in Zapfenlöchern oder hinter Verkleidungen. Wochenstuben umfassen etwa 5-50 Tiere.
Winterquartiere:	Winterquartiere befinden sich in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere von Höhlen bis Felsspalten und z. T. auch in Baumhöhlen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Braune Langohr verfolgt zwei Beutefangstrategien, den Fang fliegender Insekten und das Absammeln von Oberflächen (meist von Vegetation). Der Jagdflug erfolgt im langsamen, gaukelnden Suchflug nahe der Vegetation. Den größten Beuteanteil stellen Nachfalter dar. Neben Zweiflüglern, Heuschrecken und Wanzen gehören zudem auch viele nicht fliegende Gliedertiere wie Spinnen, Raupen etc. ins Beutespektrum.
Wanderverhalten:	Sehr ortsgebundene Art. Bei saisonalen Wanderungen werden meist weniger als 30 km zurückgelegt.

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen Ohren. Im Gegensatz zum Braunen Langohr besitzt die Art eine etwas längere, meist dunkelgraue pigmentierte Schnauze. Das lange Fell ist am Rücken grau, die Bauchseite ist scharf abgesetzt hellgrau bis weißlich.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über fast ganz Europa (bis auf den Norden) bis zur Türkei. In Baden-Württemberg kommt die Art regelmäßig vor, ist jedoch im Vergleich zum Braunen Langohr deutlich seltener.
Lebensraum:	Typische Fledermausart des dörflichen Umfelds. Eine Lebensraumbesiedlung scheint nur im Verbund mit Offenland zu erfolgen, in größeren Waldgebieten wird die Art kaum gefunden.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Sommerquartiere befinden sich in Gebäuden, oft in Dachstühlen. Männchen können darüber hinaus in einer Vielzahl von Quartieren wie z.B. Dehnungsfugen von Brücken angetroffen werden. Die Größe der Wochenstuben umfasst meist 10-30 Tiere.
Winterquartiere:	Als eine sehr kältetolerante Art überwintert das Graue Langohr oft in Eingangsnähe in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Dachräumen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd des Grauen Langohrs erfolgt in langsamem Flug meist in unmittelbarer Vegetationsnähe. Die Flughöhe beträgt in der Regel zwischen 0 und 10 m (meist 2-5 m). Der Beuteanteil an fliegenden Insekten ist weitaus höher als beim Braunen Langohr.
Wanderverhalten:	Sehr standorttreue Art. Die weiteste Wanderung wurde mit 62 km nachgewiesen.

7.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, rot markierte Gebäude oder Bäume sind bereits abgerissen bzw. gerodet, feine Schraffur = Fledermausaktivität, fette Schraffur = Aktivitätsschwerpunkt

Abbildung 8: Jagdaktivitäten der Fledermäuse

Transferrouten

Transferrouten oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Innerhalb der Wohnbebauung und der zugehörigen Gärten fehlen herausragende Strukturen im Sinne von Leitlinien. Fledermäuse orientieren sich hier an den vorhandenen Gebäuden und Gehölzstrukturen und nutzen diese Bereiche als Teil ihres Nahrungshabitats.

Ausgeprägte „Flurstraßen“ konnten nicht festgestellt werden. Allerdings wurde das untersuchte Gebiet im oberen Luftraum von einigen Fledermäusen (Zwergfledermäuse, nyctaloide Arten) schnell überflogen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei der Übersichtsbegehung im zeitigen Frühjahr wurden die Gebäude auf Hinweise für die Nutzung als Fledermausquartier in Augenschein genommen. Das Augenmerk wurde insbesondere auf offene Strukturen an der Fassade und im Dachbereich gerichtet und gezielt nach Einflugsmöglichkeiten bei

Firstziegeln, Dachvorsprüngen und Verkleidungen gesucht. Oft fallen dabei lang genutzte Bereiche durch Krallenspuren, Verfärbungen oder Kots Spuren auf. An den Gebäuden entlang der Hochholz- und der Pfarrstraße konnten keine derartigen Spuren festgestellt werden, die auf die Nutzung als Fledermausquartier hindeuteten.

Ergänzend wurde zu Beginn der Transekt-Begehungen während der einsetzenden Dämmerung an den Gebäuden auf ausfliegende Fledermäuse geachtet. An beiden Erfassungsabenden konnten weder Fledermäuse direkt beim Ausflug aus den Gebäuden beobachtet werden noch fielen sie durch ein Flugverhalten auf, das auf einen direkten Ausflug hinweisen könnte.

Innerhalb der Eingriffsfläche befinden sich ein paar ältere Obstbäume mit Baumhöhlen. Ausflugaktivitäten konnten auch dort nicht festgestellt werden. Zudem war der Zugang durch den umlaufenden Bauzaun nicht gegeben. Auf eine Untersuchung der Bäume mit einer Endoskop-Kamera wurde während der Brutvogelzeit verzichtet.

Jagdhabitat

Der Bereich der Hochholzstraße (T1) bildet einen Bereich erhöhter Aktivität. Fledermäuse jagten hier vor allem rund um den Lichtschein der Straßenbeleuchtung, an der während der Begehung ein höheres Insektenvorkommen festzustellen war.

Die im Westen an die Eingriffsfläche verlaufende Pfarrstraße (T3) wurde ebenfalls jagend befliegen, wies aber an den Begehungen eine geringere Fledermausaktivität auf. Im nördlichen Teil der Untersuchungsfläche nahe der Kirche (T2) konnten fast gar keine Fledermäuse erfasst werden.

Am batcorder-Standort wurden während der gesamten Nacht vorbeifliegende und jagende Fledermäuse registriert. Eine Häufung von aufgenommenen Rufsequenzen in den frühen Morgen- und Abendstunden, die auf zügigen Durchflug aus nahen Quartieren schließen lassen könnte, wurde nicht festgestellt.

Abschließend bleibt festzustellen, dass vor allem Zwergfledermäuse im Bebauungsplangebiet jagen und hier in erster Linie den Lichtbereich der Straßenlampen aufsuchen. Breitflügel-Fledermäuse sind kurzzeitig ebenfalls jagend im Gebiet anwesend. Dazu gesellen sich vereinzelt die anderen genannten Arten. Das Bebauungsplangebiet stellt einen Teil ihres Jagdgebietes dar und wird opportunistisch bei auftretenden Insekten jagend befliegen. Eine herausragende Bedeutung als Jagdgebiet kommt ihm allerdings nicht zu.

Die geplante Bebauung wird zu einem Wegfall freier Flächen und auch zum Wegfall von Bäumen und Gebüschstrukturen führen, die von Fledermäusen bejagt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist dadurch allerdings nicht zu erwarten, da die umliegenden Gärten vielfältige Vegetationsstrukturen aufweisen und intensive Jagdaktivitäten vor allem an den Straßenlampen stattfinden. Mit der Bebauung geht eine Neuanlage von Gärten einher, die mit einer zeitlichen Verzögerung wieder als Jagdgebiet durch Fledermäuse genutzt werden können.

7.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere Gebäude vorhanden, die im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes abgerissen werden und Fledermäusen Quartier bieten könnten. Auch wenn aktuell keine Hinweise auf Besatz vorliegen, ist es zwingend erforderlich, diese Gebäude rechtzeitig vor Abriss zu untersuchen, um das Tötungsverbot sicher auszuschließen.

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausschließen zu können haben die Rodungsmaßnahmen in den Wintermonaten zu erfolgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.

V 2: Gebäudeabriss ebenfalls im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind. Darüber hinaus ist vorab zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Dann darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

 CEF-Maßnahmen erforderlich**§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Da Gebäude und Obstbäume mit Baumhöhlen als potenzielle Quartiere vorhanden sind, können somit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Um dem möglichen Verlust von potenziellen Fledermausquartieren entgegenzuwirken sind vor Beginn der Abriss- oder Rodungsmaßnahmen 5 Fledermauskästen im Nahbereich des Vorhabens anzubringen (**CEF 1**).

Das gesamte Untersuchungsgebiet und insbesondere die Freifläche im Zentrum des Bebauungsplangebietes wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Allerdings findet eine temporäre Einschränkung statt, die durch die mit zeitlicher Verzögerung entstehenden Gärten der Wohnbaugrundstücke teilweise kompensiert werden kann. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Erhöhung des Quartierangebotes durch Anbringen von Fledermauskästen

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Das Untersuchungsgebiet dient vorkommenden Fledermäusen vor allem als Jagdhabitat.

Durch die am Tag durchgeführten Bautätigkeiten finden keine Störungen statt, die über den Verlust an Strukturen und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Jagdgebietes hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population findet nicht statt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.1.2 Reptilien

7.1.2.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Bei der Überprüfung der geeigneten Bereiche innerhalb der Eingriffsfläche und der Kontrolle der Verstecke konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Weder unter den ausgelegten Verstecken noch unter anderen geeigneten Strukturen wie Steine, Wurzeln oder liegendem Holz wurden Reptilien gefunden.

7.1.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Vermutlich ist die Zeitdauer des Brachestadiums zu kurz gewesen, sodass eine Besiedlung von Reptilien aus dem westlichen Ortsrand bislang nicht stattfand, was bei der Zauneidechse über die dortigen Gärten vorstellbar gewesen wäre.

In der nachstehenden Abbildung ist die Lage der ausgebrachten künstlichen Verstecke sowie die potenziell für Reptilien geeigneten Bereiche dargestellt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsgrenze, orangefarbene Flächen = Bereiche möglicherweise geeigneter Habitate, blaue Rechtecke = Künstliche Verstecke, rot markierte Gebäude oder Bäume sind bereits abgerissen bzw. gerodet

Abbildung 9: Lage der potenziellen Reptilienbiotope

7.1.2.3 Betroffenheit der Reptilien

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Die oben dargestellten Bereiche mit geeigneten Strukturen, die innerhalb des Planungsgebietes vorhanden sind werden derzeit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht von Zauneidechsen bewohnt.

Eine Erfüllung der Tatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG kann somit ziemlich sicher ausgeschlossen werden.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 15 Vogelarten nachgewiesen, von denen 3 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht. Ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2016			Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutzstatus	Trend
					25.05.	06.06.	13.06.	BW	D			
Amsel	A	zw	BU	n	X	X	X			x	b	0
Bachstelze	Ba	h/n	N/BU	n	X					x	b	0
Blaumeise	Bm	h	BV	n	X		X			x	b	0
Buchfink	B	zw	BU	n	X	X	X			x	b	0
Elster	E	zw	N/BU	n	X	X				x	b	0
Grünfink	Gf	zw	BV	n	X		X			x	b	0

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen 2016			Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz- status	Trend
					25.05.	06.06.	13.06.	BW	D			
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n	X	X	X			x	b	0
Haussperling	H	g; h	N/BU	n	X	X	X	V	V	x	b	-1
Kohlmeise	K	h	N/BU	n	X		X			x	b	0
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU	n	X	X	X			x	b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	X					x	b	0
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X					x	s	+1
Stieglitz	Sti	zw	N/BU	n	X	X	X			x	b	0
Turmfalke	Tf	g	N/BV	n				V		x	s	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n	X	X	X			x	b	-1
Anzahl der erfassten Vogelarten				15								

Erläuterungen

grau hinterlegt: Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz

Abkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der näheren Umgebung
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie
---	--

Schutzstatus nach BNatSchG

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

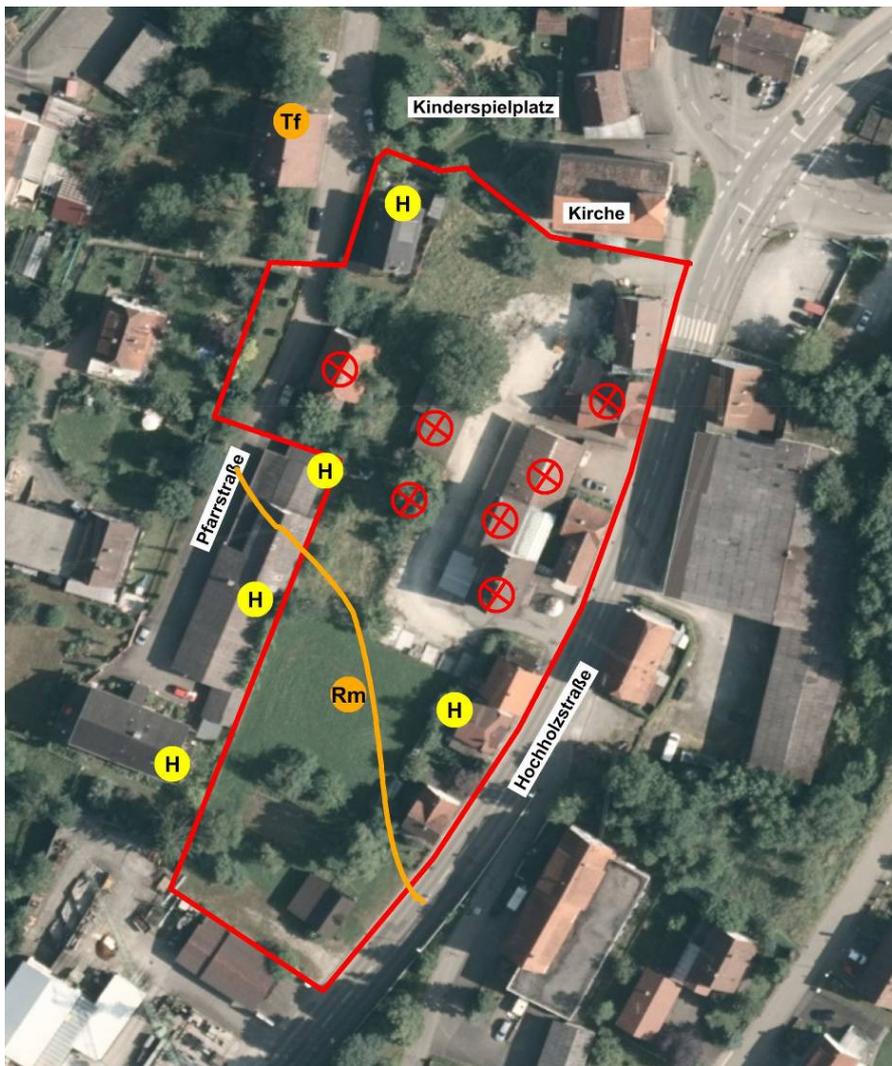
Die Untersuchungsfläche liegt zentral in der Ortsmitte zwischen Hochholz- und Pfarrstraße und war ursprünglich durch eine größere Gartenfläche mit mehreren Obstbäumen, hinter den an den Straßen liegenden Gebäuden, gekennzeichnet. Zu Beginn der Untersuchungen waren allerdings schon die Gebäude Nr. 18, 20, 24 an der Hochholzstraße sowie das Gebäude Nr. 11 an der Pfarrstraße abgerissen und die Gartennutzung aufgegeben.

An Wert gebenden Strukturen sind im Gebiet noch Obstbäume mit Baumhöhlen sowie Gebäude (manche unbewohnt) mit zugehörigen Gartenschuppen vorhanden. Die Freiflächen sind teilweise mit Bauschutt des Abrisses überlagert, während sich die Gärten durch einen verwilderten Zustand (Altgras und Brombeergestrüpp) auszeichnen.

Die Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung brüten nicht direkt auf der Eingriffsfläche. Die Wacholderdrossel brütet mit mindestens zwei Brutpaaren in den Bäumen der Umgebung, bspw. auf der Grünfläche bei der Kirche. Der Haussperling nutzt die Dächer der umgebenden Häuser als Brutplatz. Bei den Begehungen fiel er mit mehreren Brutpaaren an den Dächern entlang der Pfarrstraße auf.

Für Rotmilan und Turmfalke stellt die Freifläche einen Teil ihres Jagdgebietes dar. Der Turmfalke wurde, als typischer innerörtlicher Gebäudebrüter, im Rahmen der Begehung zur Habitat-Potenzial-Analyse bei intensiven Balz- und Paarungsaktivitäten in unmittelbarer Umgebung beobachtet.

Neben den artenschutzfachlich höher stehenden Arten brüteten an „normalen“ Vogelarten bspw. Amsel, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Buch- und Grünfink u. a. ebenfalls in den umgebenden Gehölz- und Gestrüppstrukturen. Zusammen mit Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz und mehrere Meisenarten, die im Untersuchungsbereich ebenfalls als Brutvögel vorkommen, nutzen sie die Eingriffsfläche als Teil ihres Nahrungshabitats.



Legende:

Kürzel für Vogelarten: H = Haussperling, Rm = Rotmilan, Tf = Turmfalke,

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Rote Linie = Bebauungsplangrenze, rot markierte Gebäude oder Bäume sind bereits abgerissen bzw. gerodet

Abbildung 10: Ergebniskarte mit Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 9: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biototyp
Haussperling	H	g; h	N/BU	n	Brüdet mit 2-3 Brutpaare auf den Hausdächern direkt westlich angrenzend zur Eingriffsfläche, vermutlich weitere Nester an den Gebäuden an der Hochholzstraße
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Als Nahrungsgast die Untersuchungsfläche und den gesamten Ortsbereich überfliegend
Turmfalke	Tf	g	N/BV	n	Im Rahmen der HPA-Begehung am 29.3.2016 balzend angetroffen.
Anzahl der erfassten Vogelarten				3	

Erläuterungen: siehe Tabelle 8

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

- Rote-Liste Status D:** -
- Rote-Liste Status BW:** Turmfalke „V“
- Arten im UG:** nachgewiesen
 potenziell möglich
- Status:** Brutvogel und Nahrungsgast

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die genannten Greifvogelarten brüten nicht auf der Eingriffsfläche. Für beide Arten existieren auch keine zur Brut geeignete Strukturen im Eingriffsbereich. Eine Tötung von Individuen oder deren Verletzung ist daher ausgeschlossen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das Vorhaben kommt es auch zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die vorkommenden Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Gleichwertige Nahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Bauphase sind die bisherigen Freiflächen als Jagdhabitat sicher weniger interessant, zumal die Bauaktivitäten neben der Verminderung der möglichen Nahrungsflächen eine Scheuchwirkung auf die Vögel ausüben dürfte. Somit ist eine Störung im Jagdverhalten für die Eingriffsfläche gegeben. Die Kleinräumigkeit innerhalb des bebauten Ortes und dessen untergeordnete Bedeutung für die Ernährung der Greifvögel schließen eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.2 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: „V“

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in näherer Umgebung

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden verschiedene Zweigbrüter wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel festgestellt.

Lokale Population:Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Die Rodungsmaßnahmen können zu einer vermeidbaren Tötung von Individuen der nachgewiesenen Zweigbrüter führen, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 muss die nachstehende Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Die genannten Zweigbrüter bauen jedes Jahr neue Nester, sodass eine Zerstörung von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht stattfindet. Es wird davon ausgegangen, dass die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter auf benachbarte Flächen ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V 3:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Bauarbeiten verursachen vor allem optische und akustische Störungen für die oben genannten Arten. Die betroffenen Vogelarten sind noch relativ weit verbreitet und häufig auch in Siedlungsnähe anzutreffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten ist bei gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.3 Betroffenheit von Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen-, Halbhöhlen- und NischenbrüterHaussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW: "V"

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel, Nahrungsgast auf der Eingriffsfläche

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Höhlen- und Nischenbrütern untergeordneter sind Kohl- und Blaumeise sowie der Hausrotschwanz zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg kam es im Zeitraum 1980-2004 zu Bestandsabnahmen zwischen 20 und 50 %.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Haussperling brütete vor allem im Dachbereich der bestehenden Gebäude entlang der Pfarrstraße. Ebenso scheinen weitere Neststandorte an den Gebäuden der Hochholzstraße vorhanden zu sein, auch wenn die genauen Brutstandorte nicht ermittelt werden konnten. Da weitere Gebäude entlang der Hochholzstraße im Rahmen der Verwirklichung des Bauvorhabens abgebrochen werden, muss der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass es vorhabensbedingt zu einem Verlust von für den Haussperling als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevanter Strukturen kommen wird. Auch kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass im nahen Umfeld des Vorhabens adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, bzw. diese nicht von anderen Höhlenbrütern bereits besetzt sind. Daher sollen für den Haussperling Ersatzbrutplätze im Nahbereich des Vorhabens angeboten werden.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V 3:** Baumrodungen und Gebäudeabriss der verbliebenen Häuser entlang der Hochholzstraße muss außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich
- **CEF 2:** Anbringen von 6 Nistkästen an bestehende Bäume zur Erhöhung des Nistplatzangebotes des Haussperlings

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Vorbelastung und die Toleranz und Gewöhnung dieser Vogelart an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten lassen die Störung als wenig relevant erscheinen

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Hausperlings ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Pfarrstraße/Hochholzstraße“ in Zillhausen kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel, müssen die Rodungsarbeiten und ein möglicher weiterer Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen müssen diese noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Darüber hinaus ist bei einem geplanten Gebäudeabriss vorab zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Im Falle eines Besatzes darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

Um mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die lokale Population des Haussperlings wirksam zu verhindern, sollen 6 Nistkästen im nahen Umfeld des Vorhabens angebracht werden. Mit der Installation von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse wird dem Verlust von Fledermausquartieren entgegengewirkt.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 16. Februar 2017

Dr. Klaus Grossmann